

Verordnung der Curricularkommission Informatik über die Definition der ersten und zweiten Teilleistung einer Masterarbeit für die Masterstudien Informatics 19W, Angewandte Informatik 13W und Artificial Intelligence and Cybersecurity 20W (*)

Aufgrund des § 18 Abs. 7a letzter Satz Satzung Teil B wird verordnet:

§ 1 Teilleistungen

- (1) Die erste Teilleistung der Masterarbeit umfasst ein Exposé der geplanten Arbeit mit Motivation, Forschungsfrage, Methodik, Forschungsdesign, Literaturrecherche und ist durch einen Startvortrag im Privatissimum und die Abgabe des Exposés im Umfang von mindestens 1000 Wörtern zu erbringen.
- (2) Die zweite Teilleistung der Masterarbeit umfasst den Abschluss und die Dokumentation eines substantiellen Teils (z.B. des theoretisch-konzeptionellen oder praktischen Teils) der Arbeit und ist durch die Abgabe der dazugehörigen, weitgehend fertiggestellten Kapitel in der Masterarbeit zu erbringen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.

(*) Rechtsverbindlich ist nur der im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 06.05.2020, 18. Stück, Nr. 93.4, veröffentlichte Text (<https://www.aau.at/wp-content/uploads/2020/05/Mitteilungsblatt-2019-2020-18.pdf>).